

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Osnabrück vom 19.11.2003

§ 1 Immatrikulation

- (1) Hochschulzugangsberechtigte werden auf Antrag in Studiengänge oder –programme eingeschrieben (Immatrikulation). Die Immatrikulation ist mit der Übersendung des Studierendenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Studierende, die an der Fachhochschule immatrikuliert sind, können in einem weiteren Studiengang oder -programm der Fachhochschule eingeschrieben werden, wenn das gleichzeitige Studium beider Studiengänge oder -programme möglich ist oder für die Immatrikulation in mehreren Studiengängen oder -programmen ein wichtiger Grund besteht.
- (3) Studierende, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang oder -programm eingeschrieben sind, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, werden in einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang oder -programm nur eingeschrieben, wenn dieser bzw. dieses das zuerst aufgenommene Studium sinnvoll ergänzt.
- (4) Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes können für die Dauer von bis zu zwei Semestern als Gaststudierende aufgenommen werden. Sie haben die Rechte von Angehörigen der Hochschule. Im Rahmen von Austauschprogrammen und Kooperationsvereinbarungen aufgenommene Gaststudierende können sich zur Fortsetzung ihres Studiums nach Ablauf der Frist als ordentliche Studierende immatrikulieren.

§ 2 Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus:
 - die Zulassung zum Studiengang oder -programm, wenn eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt ist,
 - einen zum Hochschulstudium berechtigenden Bildungsabschluss und
 - Nachweise
 - o einer praktischen Ausbildung,
 - o bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten,
 - o besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse,
 - o eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses bzw.
 - o besonderer künstlerischer Befähigungnach Maßgabe besonderer Ordnungen der Fakultäten.
- (2) Bildungsausländerinnen und -ausländer haben in geeigneter Form die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt unbefristet. Sie kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, wenn einzelne Voraussetzungen der Immatrikulation nicht nachgewiesen sind, aber neben dem ordnungsgemäßen Studium nachgeholt werden können.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Immatrikulation ist bis zum 1.9. für das Wintersemester und bis zum 1.3. für das Sommersemester, in zulassungsbeschränkten Studiengängen oder -programmen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Annahmefrist zu beantragen. Die Annahme eines Studienplatzes aufgrund eines Zulassungsbescheides gilt als Antrag auf Immatrikulation.

(2) Der Antrag bzw. die Annahmeerklärung müssen enthalten:

- Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, gewünschten Studiengang oder -programm und Fachsemester,
- eine Erklärung, ob in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang oder -programm eine Vor- Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht bestanden wurde oder ob nach den für das vorangegangene Studium maßgeblichen Bestimmungen der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- eine Erklärung, in welchen Studiengängen oder -programmen zu welchen Zeiten eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule bestanden hat,
- bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einem anderen als einem bisher studierten Studiengang oder -programm die für eine Einstufungsentscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) Mit dem Immatrikulationsantrag bzw. der Annahme eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder -programm sind vorzulegen:

- eine Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Reisepasses bzw. Personalausweises,
- ein Passbild,
- der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 dieser Ordnung,
- der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon,
- der Nachweis über die Zahlung des Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der übrigen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte.

(4) Die Hochschule kann bei fremdsprachlichen Dokumenten die Vorlage einer von einer vereidigten Person gefertigten und beglaubigten Übersetzung verlangen.

§ 4 Ablehnung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist abzulehnen, wenn:

- in dem gewählten Studiengang oder -programm der Prüfungsanspruch erloschen,
- die vollständige Zahlung der Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte nicht nachgewiesen,
- der Versicherungsnachweis der Krankenkasse bzw. die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt ist.

(2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn

- die Bewerberin bzw. der Bewerber Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
- eine Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz vorliegt oder bei Verdacht einer solchen Krankheit kein amtsärztliches Attest vorgelegt wird,
- die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 5 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende:

- dies bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen beantragen,
- das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht nicht fortsetzen können und die Rücknahme bis zum Ablauf des betreffenden Semesters beantragen.

(2) Entrichtete Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte werden erstattet, wenn der Antrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt wird.

§ 6 Studiengangswechsel

Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 und 3 für den Wechsel des Studiengangs oder -programms innerhalb der Hochschule sinngemäß.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Entgelte

Studierende haben für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht, die nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen, der Studentenschaft, des Studentenwerks, der Stiftung Fachhochschule Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten. Sofern nichts anderes geregelt ist, sind die Zahlungen für das jeweils folgende Wintersemester zum 15.7. und für das jeweils folgende Sommersemester zum 15.1. fällig.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind auf ihren Antrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Termin des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. Entrichtete Beiträge, Gebühren und Entgelte werden erstattet, wenn der Antrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt wird.
- (2) Studierende sind zum Ablauf des jeweiligen Semesters zu exmatrikulieren, wenn keine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang oder -programm besteht und
 - die Immatrikulation durch arglistige Täuschung; Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - in einem Studiengang oder -programm mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
 - eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - eine Abschlussprüfung bestanden wurde und kein berechtigtes Interesse am Fortbestand der Immatrikulation nachgewiesen ist,
 - die Bescheinigung einer Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon nicht innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt wird.
- (3) Studierende sind mit Wirkung zum Ende des letzten Semesters zu exmatrikulieren, zu dem sie sich ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, wenn trotz Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Exmatrikulation Beiträge, Gebühren und Entgelte nicht entrichtet werden. Für die Mahnung wird eine Gebühr von 15 € erhoben.
- (4) Studierende können zum Ende des jeweiligen Semesters exmatrikuliert werden, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Immatrikulation gerechtfertigt hätten, insbesondere mit der Immatrikulation verbundene Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch Aushändigung oder förmliche Zustellung der Exmatrikulationsbescheinigung vollzogen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende sind für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. § 34 HRG zu beurlauben. Sie können im Rahmen des Studiums ab dem zweiten Fachsemester für bis zu vier Semester beurlaubt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 1.11., für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15.4. zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ganzes Semester.
- (3) Beurlaubte Studierende haben alle Rechte eines Hochschulmitglieds. Studien- und Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nicht abgelegt werden; vor Antragstellung bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

Zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb der für die Immatrikulation der Studierenden festgelegten Frist zu stellen. Die Zulassung setzt den Nachweis der Entrichtung der Gasthörergebühren voraus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1.3.2004 in Kraft.